Stellungnahme(n) (Stand: 12.10.2022)

Sie betrachten:	Nr. 157 \"Ehemalige Brennerei Horstmann\" - vorhabenbezogen -
Verfahrensschritt:	Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden
Zeitraum:	26.09.2022 - 14.10.2022

Behörde:	**LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster**
Frist:	14.10.2022
Stellungnahme:	Erstellt von: Sabine Tiemann, am: 12.10.2022 , Aktenzeichen: St/Ti/M 1193/22 B Sehr geehrte Damen und Herren, das ausgewiesene Planungsgebiet tangiert mit einem Teilbereich eine Fläche von archäologischem Belang, hier konkret einen Abschnitt der frühneuzeitlichen Befestigung von Oelde. Oelde entstand um die 1188 zuerst erwähnte, aber wohl wesentlich ältere Pfarrkirche St. Johannes, zunächst als Kirchdorf, scheint aber bereits im 14. (evtl. bereits späten 13.) Jahrhundert über einen rein dörflichen Charakter hinaus expandiert zu sein. Befördert wurde diese Entwicklung besonders durch die Anlage einer bischöflichen Burg, der Paulsburg, die in den unruhigen Zeiten des ausgehenden 14. und der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts die bischöfliche Herrschaft – zeitweilig als Ersatz für die Landesburg Stromberg – gegen Übergriffe der Tecklenburger auf Burg Rheda sichern sollte. Unklar ist, ob Oelde selbst bereits zu diesem frühen Zeitpunkt ergänzend zu dieser Maßnahme eine Befestigung erhielt. Trotz der lediglich kurzzeitigen Bedeutung der Burg und der bereits 1457 erfolgten Zerstörung verdichtete und erweiterte sich der noch in der Mitte des 15. Jahrhunderts als Dorf bezeichnete Ort, erhielt bis 1571 eingeschränkte Selbstverwaltungsrechte, wurde bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts mit Wall und Graben befestigt (Quellenotizen lassen den Schluss zu, dass eine entsprechende Umwehrung 1573 abgeschlossen war) und erhielt darüber hinaus mehrere Stadttore. Funktionslos geworden wurden diese ab 1817 und bis in die 1820er Jahre hinein sukzessive abgebrochen, erst mit deutlichem Verzug verschwanden auch Wall und Graben aus dem Stadtbild. Im Plan der Katastervermessung von 1830 ist dieser noch deutlich erkennbar – zu diesem Zeitpunkt war erst ein Abschnitt im Bereich der heutigen Straßenzüge „Konrad-Adenauer-Allee“ / „Lehmwall“ verfüllt. Das Planungsgebiet tangiert in diesem Zusammenhang einen Abschnitt von Wall und Graben des 16. Jahrhunderts am nordöstlichen Rand der frühneuzeitlichen Siedlungsfläche und in relativer Nähe zu einem der genannten Stadttore (hier dem „Osttor“). Es ist mit einiger Sicherheit davon auszugehen, dass sich Reste der Befestigung untertägig erhalten haben. Im ausgewiesenen Planungsgebiet liegt somit grundsätzlich ein sogenanntes „vermutetes Bodendenkmal“ gemäß § 2 (5) DSchG NRW vor. Der Schutz des Bodendenkmals ist nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig (vgl. dazu § 5 (2) DSchG NRW). Um Aufschluss über den Erhaltungszustand, die Struktur und Ausdehnung der Stadtbefestigung innerhalb des Planungsgebietes zu erhalten ist daher eine bauvorgreifende Sachverhaltsermittlung durch die Anlage eines Prospektionsschnittes notwendig, welche von einer Fachfirma durchzuführen ist. Diese hat im Bereich der in den Unterlagen ausgewiesenen Zu- und Abfahrt der Tiefgarage sowie dem nördlich anschließenden eigentlichen Tiefgaragenbereich zu erfolgen, da hier die Erhaltungsbedingungen am günstigsten einzuschätzen sind und außerdem eine Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen in der ausgewiesenen Art und Weise in diesen Bereichen mit einem Totalverlust der untertägig erhaltenen Bodendenkmalsubstanz gleichzusetzen wäre. Die LWL-Archäologie für Westfalen bittet aus diesem Grund um eine zeitnahe telefonische Kontaktaufnahme, damit das weitere Vorgehen in dieser Sache abgestimmt werden kann (Ansprechpartner: Herr Wunschel (Tel.: 0251/591-8938 bzw. 0151/1826-3531, Mail: andreas.wunschel@lwl.org). Für Rückfragen in dieser Sache steht die LWL-Archäologie für Westfalen selbstverständlich zur Verfügung. Falls gewünscht kann darüber hinaus ein Ortstermin vereinbart werden. Grundsätzlich gilt: In jedem Fall ist für die Dokumentation der durch die Maßnahmen in ihrem Bestand gefährdeten Bodendenkmäler ein entsprechendes Zeitfenster einzuräumen. Gemäß § 27 (1) DSchG NRW sind die Kosten der archäologischen Untersuchungen im Rahmen der beabsichtigen Maßnahmen durch den Verursacher zu tragen. Darüber hinaus verweisen wir auf die Bestimmungen des § 26 (2) DSchG NRW (Betretungsrecht). Diese Stellungnahme umfasst dabei nicht eventuell vorgetragene Belange bzw. Bedenken seitens der LWL-Baudenkmalpflege. Mit freundlichen Grüßen Dr. Bernhard Stapel Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen
48133 Münster

Servicezeiten:
Mo.–Do. 08:30–12:30, 14:00–15:30 Uhr
Freitag 08:30–12:30 Uhr

Ansprechpartnerin:
Lisa Marie Selitz
Tel. 0251 591-3875
Fax 0251 591-4025
LisaMarie.Selitz@lwl.org

Stadt Oelde
Fachdienst Stadtentwicklung, Planung, Bauordnung
59299 Oelde

Beteiligung via OBB

Az.: 02-MS-28577-Se
04.11.2022

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 157 „Ehemalige Brennerei Horstmann" der Stadt Oelde im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB; Unterrichtung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Brandner,

vielen Dank für die Unterrichtung über die Aufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungsplans Nr. 157 auf dem Gelände der ehemaligen Brennerei Horstmann, mit der die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung der denkmalgeschützten Gebäude sowie den Neubau eines Baukörpers im westlichen Plangebiet geschaffen werden. Ich bedanke mich auch für die Verlängerung der Frist für unsere Stellungnahme. Leider konnte eine fachliche Abstimmung mit der Referentin der praktischen Denkmalpflege, Frau Kathrin Baumann, die den Prozess bereits seit längerem begleitet, aufgrund äußerer Umstände bisher nicht stattfinden.

Gegen die Planungen bestehen aus Sicht der städtebaulichen Denkmalpflege nach aktuellem Kenntnisstand keine Bedenken. Wir verweisen allerdings für das weitere Verfahren darauf, dass eine denkmalfachliche Begleitung

- der vorgesehen Rückbauarbeiten,
- der baulichen Veränderungen im Zuge der vorgesehenen Nutzungsänderungen (Wohnnutzung in der ehem. Brennerei, der Scheune und dem ehem. Bullenstall wie auch die Gastronomienutzung in der ehem. Brennerei) und
- der gem. unserer Aktenlage noch nicht final abgestimmte Installation von Balkonen am ehem. Bullenstall

weiterhin erforderlich ist. Wir verweisen auf die Erlaubnispflicht gem. §9 DSchG und regen an folgenden Hinweis in die textlichen Festsetzungen und den Begründungsentwurf aufzunehmen: Die

Beseitigung, Veränderung, Verbringung und Nutzungsänderung von Baudenkmälern oder Teilen von Baudenkmälern bedarf gem. § 9 Abs. 1 der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde. Der Erlaubnis bedarf auch gem. § 9 Abs. 2 DSchG die Errichtung, Veränderung und Beseitigung von Anlagen in der engeren Umgebung eines Baudenkmals, wenn sich diese Maßnahmen auf die denkmalwerte Substanz oder das Erscheinungsbild des Baudenkmals auswirken.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Lisa Marie Selitz

Wissenschaftliche Referentin für städtebauliche Denkmalpflege
im Referat Städtebau und Landschaftskultur

2. Durchschrift per Mail z. K. an die Untere Denkmalbehörde der Stadt Oelde
(joseph.brandner@oelde.de)